

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungs-
ordnung für den Bachelor-Studiengang“European Studies”
an der Universität Passau**

Vom 29. Juni 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang “European Studies” an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 11. Juli 2007 (vABIUP S. 72), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2008 (vABIUP S. 151), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 5 werden ein Komma und das Wort „Wiederholung“ angefügt.
 - b) In der Überschrift zu § 16 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
 - c) Nach der Überschrift zu § 26 wird die Überschrift „§ 26 a Germanistik“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden das Wort „fremdsprachlichen“ gestrichen und im ersten Klammerzusatz nach dem Wort „Frankoromanistik“ ein Komma und das Wort „Germanistik“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Aus der Gruppe der Philologien/Literaturen und Kulturen Europas kann Germanistik nur von Studierenden gewählt werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7 und im neuen Satz 6 wird das Zitat „Satz 4“ durch das Zitat „Satz 5“ ersetzt.

b) In Nr. 3 Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

c) Nr. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Es sind zu bestehen: Entweder das Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre oder das Basismodul Informatik, das Prüfungsmodul Informatik und ein Sprachkurs im Umfang von fünf Leistungspunkten aus den gemäß § 35 von dem oder der Studierenden gewählten Sprachen, der nicht gleichzeitig Bestandteil der in der Modulgruppe C erbrachten Leistungen sein darf.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Wiederholung“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 werden nach dem Wort „erworben“ die Worte „und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen“ eingefügt.

bb) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„⁷Im Rahmen der in Satz 6 genannten Frist kann der Versuch zur Erfüllung der nach § 15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung

nachzuweisenden Voraussetzungen in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war.“

cc) Satz 8 wird gestrichen.

c) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2)¹Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß §15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen zu erwerben, einmal wiederholt werden. ²Die Frist gemäß Abs. 1 Satz 6 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ³Die Wiederholung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ⁴Dies gilt auch im Fall der Beurlaubung oder Exmatrikulation. ⁵Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf dieses weiteren Verlängerungssemesters nicht alle nach §15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 1 und 2 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und die Sätze 10 bis 12 werden gestrichen.

e) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 5 bis 7 und im neuen Abs. 7 wird in Satz 1 das Wort „Leistungspunkt“ durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „steht“ die Worte „unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung“ eingefügt.

5. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „mit mindestens der Note „gut““ gestrichen.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit einmal wiederholen. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch Einreichung einer Bachelorarbeit mit neuem Thema abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist zur Wiederholung der Bachelorarbeit wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 2, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Im Übrigen findet § 13 auf die Wiederholung der Bachelorarbeit Anwendung.“
- c) Abs. 2 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
7. In § 24 Abs. 2 Ziff. I werden das Wort „Fremdsprachliche“ gestrichen und nach dem Passus „Frankoromanistik (§ 26)“ der Passus „Germanistik (§ 26 a) – nur für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist“ eingefügt.
8. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

**„§ 26 a
Germanistik**

(1) ¹Bei der Wahl von Germanistik als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

³Bei der Wahl von Germanistik als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen. ⁴Von den

Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 und 3) sind die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) zu besuchen.

⁵Germanistik kann nur von Studierenden gewählt werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

(2) Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	3	5	
GK Einführung in die Filmanalyse	2	5	
PS Literatur- oder Kulturwissenschaft	2	5	15

(3) Basismodul Sprachwissenschaft			
GK Einführung in die Sprachwissenschaft für Germanisten	3	5	
PS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5	10

12 **25**

(4) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft im europäischen Vergleich			
V/PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: deutschsprachiger Kulturraum	2	5/5/5/10	
V/PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: deutschsprachiger Kulturraum	2	5/5/5/10	10/15

(5) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft			
V Literaturgeschichtlicher Überblick	2	5	
PS/WÜ/HS Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15

(6) Prüfungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft			
V Deutsche Sprachwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5/5/10	10/15

8 **25**

Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module	20	50
Schwerpunkt 2: 3 Module	16	35“.

9. In § 33 Abs. 6 werden die Zahlen „10,5“ und „20,5“ durch die Zahlen „10“ und „20“ ersetzt.

10. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

b) Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Englisch

		SWS	LP
Modul 1	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Modul 2	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Modul 3	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

(5) Andere Sprachen

		SWS	LP
Modul 1	Grundstufe 1.1	4	5
	Grundstufe 1.2	4	5
Modul 2	Grundstufe 2.1	4	5
	Grundstufe 2.2	4	5
Modul 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Modul 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Modul 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

„“

11. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es sind entweder das Basismodul (Abs. 2) sowie das Prüfungsmodul Informatik (Abs. 3) zu absolvieren oder das Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre (Abs. 4).“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Werden das Basismodul und das Prüfungsmodul Informatik gewählt, so muss zusätzlich ein Sprachkurs im Umfang von fünf Leistungspunkten aus den vom Studierenden gewählten Sprachen

absolviert werden, der nicht gleichzeitig Bestandteil der in der Modulgruppe C erbrachten Leistungen sein darf.“

- b) In Abs. 2 werden jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre

V und WÜ Unternehmensrechnung	5	10
V und WÜ Management und Unternehmensführung	5	10

	10	20
Gesamt: 1 oder 2 Module	10-11	15-20
Praktikum		10
		25-30“.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 finden § 1 Nrn. 1 Buchst. a und b, 2 Buchst. b und c, 3, 6, 10 und 11 erstmals auf Studierende Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung in den Bachelorstudiengang „European Studies“ immatrikuliert werden. ²Vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erworbene Leistungspunkte behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 17. Juni 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 24. Juni 2009, Az HA2.I.10-3940/2009.

Passau, den 29. Juni 2009

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 29. Juni 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juni 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juni 2009.